

Erschliessung schweizergeschichtlicher Quellen in ausländischen Archiven

Autor(en): **Haas, L. / Boesch, G. / Staehelin, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare =
Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses**

Band (Jahr): **23 (1972)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Quellen im Ausland unterstützen wird (Schreiben an das Bundesarchiv und an die Rechtsquellenkommission vom 26. März 1970 zum Gesuch Nr. 1.194.69),

- das Schweizerische Bundesarchiv nach dem Auslaufen der jetzt für 1970-1972 bewilligten Finanzhilfe kein Gesuch mehr an den Nationalfonds stellen und sein Programm der Sammlung der Helvetica einschränken wird,

haben sich alle auf folgende Grundsätze geeinigt:

1. Für die Aufgabe der Erschliessung historischer Quellen zur Schweizergeschichte im Ausland wird ein Kuratorium gebildet.
2. Dieses hat die Aufgabe, langfristig zu planen, Prioritäten zu bestimmen, Aktionen anzuregen und zu koordinieren und Gesuche an den Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung einzureichen.
3. Es besteht aus einem Vertreter des Schweizerischen Bundesarchivs und je zwei Vertretern der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft, der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins und der Vereinigung Schweizerischer Archivare.
4. Es konstituiert sich selbst und bestimmt auch über seine eigene Verwaltung (Sitz, Sekretariat usw.).
5. Als allgemeine Richtlinie wird bereits jetzt festgelegt, dass:
 - das Schweizerische Bundesarchiv als zentrales Depot für alle Materialien zur Schweizergeschichte aus ausländischen Archiven dienen soll,
 - die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz die Veröffentlichungen herauszugeben hat.

Zürich, den 28. Oktober 1970

Schweizerisches Bundesarchiv:

L. Haas

Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz:

G. Boesch

A. Staehelin

Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins:

Herold

K. Mommsen

Vereinigung Schweizerischer Archivare:

B. Meyer

U. Helfenstein

Das Kuratorium hat sich am 27. Oktober 1971 in Bern konstituiert und Prof. Dr. H. Herold zu seinem Präsidenten gewählt.